



Inhalt:

- 87 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags
- 88 Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Stadt Eichstätt vom 19.03.2002 - hier: Berichtigung
- 89 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Kurzbezeichnung "Volksbegehren G 9) vom Dienstag, 14.06.2005, bis Montag, 27.06.2005
- 90 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2005
- 91 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

87 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

Die Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt vom 7. Mai 2002 (Amtsblatt Nr. 19 vom 10. Mai 2002, lfd. Nr. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 *entfällt*.
2. In § 33 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Wenn die Ermittlung nach dem d'Hondt'schen Verfahren eine Überrepräsentation einer Partei oder Wählergruppe zu Lasten einer anderen ergibt, und wenn eine Überrepräsentation durch ein anderes Verfahren vermieden werden kann, ohne dass dies zu einer Unterrepräsentation einer anderen Partei oder Wählergruppe führt, ist das alternative Verfahren anzuwenden.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. § 34 *entfällt*.
4. In § 37 b Abs. 1 wird der Passus „Kreiskrankenhäuser und Seniorenheim des Landkreises Eichstätt“ durch „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ ersetzt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Eichstätt, den 31.05.2005

Landkreis Eichstätt

gez. Dr. Xaver Bittl, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

88 Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Stadt Eichstätt vom 19.03.2002 - hier: Berichtigung

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Stadt Eichstätt vom 19.03.2002, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises und der Stadt Eichstätt vom 22.03.2002 Nr. 12, wird wie folgt berichtigt.

- der § 7 ist § 6
- der § 8 ist § 7
- der § 9 ist § 8
- der § 10 ist § 9
- der § 11 ist § 10
- der § 12 ist § 11

Eichstätt, 01.06.2005

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

89 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Kurzbezeichnung "Volksbegehren G 9) vom Dienstag, 14.06.2005, bis Montag, 27.06.2005

1. a) Allgemeiner Eintragungsraum:

Die Stadt Eichstätt bildet einen Eintragungsbezirk.

Nr. des Eintragungsbezirks: 1

Eintragungsraum:

Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 001/EG (Einwohnermeldeamt)

Öffnungszeiten:

Dienstag, 14.06.2005

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch, 15.06.2005

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Donnerstag, 16.06.2005

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag, 17.06.2005

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Samstag, 18.06.2005

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, 20.06.2005 bis Donnerstag, 23.06.2005

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag, 24.06.2005

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, 27.06.2005

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Der Eintragungsraum ist barrierefrei zu erreichen.

b) Besondere Eintragungsräume:

Anschrift	Raum	Eintragungszeit
Klinik Eichstätt Ostenstraße 31 85072 Eichstätt	Speth'scher Hof, Ostenstraße 31a, Vortragsraum, II. Stock	<u>Mi., 15.06.2005</u> 13.00 Uhr bis 13.15 Uhr
Abtei St. Walburg Walburgiberg 6 85072 Eichstätt	Besucherraum	<u>Mi., 15.06.2005</u> 13.30 Uhr bis 13.45 Uhr
Altenheim Heilig- Geist-Spital Bahnhofplatz 3 85072 Eichstätt	Saal	<u>Mi., 15.06.2005</u> 14.00 Uhr bis 14.15 Uhr
Justizvollzugs-anstalt Eichstätt Weißburger Str. 7 85072 Eichstätt	Sprechzimmer	<u>Mi., 15.06.2005</u> 14.30 Uhr bis 14.45 Uhr
Altenheim St. Elisabeth Gundekarstr. 1 85072 Eichstätt	Speisesaal	<u>Mi., 15.06.2005</u> 15.00 Uhr bis 15.15 Uhr

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 07. April 2005, Az.: IA1 - 1365.1-4 über die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, veröffentlicht im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 15 vom 15.04.2005:

I.

Am 11. März 2005 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Kurzbezeichnung „Volksbegehren G 9“) beantragt.

Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

Das beantragte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13.“
2. In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
3. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „11 und 12“ durch die Worte „11 bis 13“ ersetzt.
 - b) In Nrn. 2 bis 4 werden die Worte „11 und 12“ jeweils durch die Worte „12 und 13“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Begründung:

Eine Schulzeitverkürzung beseitigt nicht die Ursachen der sich verlängernden Ausbildungszeiten (späte Einschulung, Wehrpflicht, dem Studium vorgeschaltete Berufsausbildung, Abbruch des Studiums). Personalchefs großer deutscher Unternehmen entscheiden vorrangig nach der Qualität und dem Persönlichkeitsprofil, nicht nach dem Alter der Bewerber.

Zweifellos ist ein Anteil von 20 bis 25 Prozent der heutigen Schülerschaft des Gymnasiums in der Lage, das jetzige Abschlussniveau auch in acht Jahren zu schaffen, wie Prof. Kurt Heller von der LMU München in einer Untersuchung im Auftrag Baden-Württembergs herausgefunden hat.

Das Versprechen, mehr Abiturienten in kürzerer Zeit zu besseren Abschlüssen zu führen, ist unglaubwürdig.

Der vermeintliche Beitrag zur Sicherung der Renten ist nicht nachzuvollziehen, da die 20 Prozent eines Jahrganges, die studieren, später zum großen Teil als Selbstständige (Ärzte, Rechtsanwälte, Unternehmer) niemals in die Rentenkasse einzahlen werden und so die Rente nicht sichern können.

Das gute Abschneiden der bayerischen Gymnasien bei der PISA-Studie hat bewiesen, wie leistungsfähig das neunjährige Gymnasium (G 9) ist. Die übereilte und höchst kontroverse Zerstörung bayerischer Bildungstradition ist auch vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Das G 8 ist teurer als das G 9. Wenn Qualität und Unterrichtsvolumen erhalten bleiben sollen, dann wird das achtjährige Gymnasium erheblich kostenintensiver als das neunjährige, weil die Stundentafeln in der Mittelstufe ausgeweitet werden müssen, wo sich bekanntlich mehr Schüler befinden als in der Oberstufe.

Das Aufeinandertreffen von zwei Abiturjahrgängen im Jahr 2011 ist eine erhebliche Benachteiligung der betroffenen Kinder und stellt die Universitäten vor immense Probleme.“

Eichstätt, 31.05.2005

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal

90 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 40/41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.510 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 449.240 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Titting, den 31. Mai 2005
gez. Heiß, Verbandsvorsitzender

Sparkasse Eichstätt

91 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden.

Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: _____ Sparbuchnummer:
Butsch Viktor o. Elvira 10131605

Eichstätt, 25.05.2005

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
B ö t s c h H o l l w e c k

